

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	30 (1933)
Heft:	2
Artikel:	Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

30. Jahrgang

I. Februar 1933.

Nr. 2

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXVII.

1. Tatsächliches.

M. M.-B., von Schwyz, Zimmermann, geboren den 28. April 1861, ist mit seiner im Jahre 1863 geborenen Ehefrau seit dem 6. Oktober 1924 in Basel niedergelassen; vorher hatten die Eheleute 33 Jahre lang in Nordamerika gewohnt. Der Ehemann M. hat seit 1930 nur noch kurzfristige Aushilfsarbeiten verrichten können. Im Sommer 1931 hat er einen Unfall (Achselbruch) erlitten; er leidet an Muskelrheumatismus und Herzbeschwerden und kann nicht mehr dauernd Lohnarbeit leisten. Die Ehefrau ist herzkrank, kann aber noch im Haushalt arbeiten.

Die Unterstützungsbedürftigkeit trat im Jahre 1931 ein. Die Konkordatsanzeige, womit Basel von Schwyz die Leistung des heimatlichen Unterstützungsanteils forderte, erfolgte am 9. Dezember 1931. Die Armenpflege Schwyz erhob am 19. Dezember 1931 Einsprache gegen die Höhe der Unterstützungsansäze und verlangte Heimnahme des Ehepaars. Am 4. Januar 1932 und auch später wieder widerholte sich die Allgemeine Armenpflege Basel der Heimnahme, indem sie namentlich geltend machte, die Eheleute M. wünschten nicht in das Bürgerheim Schwyz einzutreten. Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit wurde nicht bestritten.

Am 19. Mai 1932 beschloß der Regierungsrat des Kantons Schwyz den Heimruf der Eheleute M. gemäß Art. 14 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung. Der Regierungsrat begründete diesen Beschluß damit, daß die heimatliche Versorgung im Interesse des Greisenpaares liege, das im Bürgerheim zu Schwyz sich eines wohl gepflegten Lebensabends erfreuen könne und seiner Sorgen enthoben sei.

Gegen diesen Beschluß hat Basel nicht an den Bundesrat recurriert, sondern die Allgemeine Armenpflege Basel protestierte mit Schreiben vom 7. Juni 1932 an

den Regierungsrat von Schwyz gegen den Heimruf, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, der Regierungsrat von Schwyz sei zum Heimruf nicht zuständig gewesen; zugleich teilte die Armenpflege mit, daß die Unterstützungsbezüge herabgesetzt werden könnten.

Hierauf folgte ein neuer Beschuß des Schwyzers Regierungsrates vom 13. Juni 1932, wodurch die Armenpflege Schwyz eingeladen wurde, dem Regierungsrat zu berichten, falls sie den Vollzug des Heimrufs nicht mehr wünschte.

Munmehr erhob das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt durch Eingabe vom 5. Juli 1932 Refurs an den Bundesrat, gestützt auf Art. 19 des Konkordates. Der Antrag lautet, der Heimruf des Schwyzers Regierungsrates sei aufzuheben; er wird im wesentlichen damit begründet, die Versetzung ins Bürgerheim Schwyz werde von den Eheleuten M. als eine unerträgliche Demütigung empfunden; dieselbe liege daher nicht in ihrem Interesse.

Mit der Vernehmlassung zu diesem Refurs hat der Regierungsrat von Schwyz einen neuen Bericht der Armenpflege Schwyz eingesandt, der als Bestandteil der regierungsrätslichen Vernehmlassung erklärt wird. Schwyz besteht auf dem Heimruf und rügt an dem Refurs von Basel-Stadt in erster Linie, daß derselbe verspätet eingereicht worden sei. Der Refurs richte sich nur formell gegen den letzten Regierungsratsbeschuß von Schwyz vom 13. Juni; sachlich sei er gegen den Heimnahmbeschuß vom 19. Mai gerichtet und in bezug auf diesen Beschuß sei die in Art. 19 des Konkordates festgesetzte Refursfrist von einem Monat nicht eingehalten worden. Materiell wird sodann geltend gemacht, der Heimruf erfolge im Interesse der Eheleute M. und nicht aus finanziellen Erwägungen für die Heimatgemeinde. Die Tatsache, daß die Eheleute M. die heimatliche Versorgung nicht wünschten, sei irrelevant und hindere nicht, daß diese Versorgung dennoch in ihrem Interesse liege.

2. Rechtliches.

Zunächst ist mit bezug auf jeden der beiden Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Schwyz zu prüfen, ob refurriert werden konnte, und ob die Refursfrist eingehalten ist. Gegen den Beschuß vom 19. Mai 1932 konnte refurriert werden, da er den Erfordernissen von Art. 14, 18 und 19 des Konkordates genügte. Der Beschuß ist laut Eingangsstempel am 31. Mai in Basel eingegangen. Der am 5. Juli eingereichte Refurs ist verspätet; der Entscheid des schwyzerschen Regierungsrates vom 19. Mai daher rechtsträfig. An dieser Sachlage ändern spätere Beschlüsse auf alle Fälle dann nichts, wenn sie nur die Bestätigung des früheren enthalten. Die Refursfrist kann natürlich nicht von dem auf den Refurs Angewiesenen damit verlängert oder erneuert werden, daß er eine Bestätigung des dem Refurs unterliegenden Entscheides provoziert. Anders wäre es nur, wenn ein inhaltlich neuer, den früheren aufhebender Entscheid vorliegen würde. Insoweit der Beschuß des schwyzerschen Regierungsrates vom 13. Juni an demjenigen vom 19. Mai festhält (und das tut er) unterliegt er keinem selbständigen Refurs.

Der rechtskräftig gewordene Beschuß vom 19. Mai hätte übrigens wahrscheinlich materieller Überprüfung standgehalten. Die heimatliche Versorgung dürfte den Interessen des Ehepaars M. angesichts aller Verhältnisse besser entsprechen als die Fortführung eines eigenen Haushaltes in der Stadt. Mit Sicherheit kann über diese Frage aber stets nur auf Grund sorgfältigster Prüfung des Einzelfalles entschieden werden, bei welcher aber weder die finanzielle Belastung der Heimatgemeinde noch der Wille der Unterstützungsbedürftigen ausschlaggebend ist.

Der Bundesrat beschloß am 16. September 1932: Auf den Refurs wird wegen Verspätung nicht eingetreten.